
DGQ-Arbeitsschutzmanager:in

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Arbeitsschutzmanager:in“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Arbeitsschutzmanager:in “ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

- (1) Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Teilnahme an der DGQ-Veranstaltung „Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nach ISO 45001“.
 2. (Fach-)Hochschulabschluss und 4 Jahre Berufserfahrung in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre im Bereich Arbeitssicherheit oder Betriebsmedizin / Arbeitsmedizin. Bei fehlendem Hochschulabschluss ist der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf Meister-, Techniker- oder gleichwertiger Ebene erforderlich. In diesem Fall sind 5 Jahre Berufstätigkeit in einer Vollzeittätigkeit, davon 2 Jahre im Bereich Arbeitssicherheit oder Betriebsmedizin / Arbeitsmedizin nachzuweisen.
 3. Eine der folgenden Fachkundebescheinigungen:
 - a) Arbeitsmedizinische Fachkunde im Sinne § 4 des Arbeitssicherheitsgesetzes
 - b) Sicherheitstechnische Fachkunde im Sinne § 7 des Arbeitssicherheitsgesetzes
 - c) Fachkunde auf Basis einer gleich- oder höherwertigen Ausbildung eines Unfallversicherungsträgers (z.B. Technische Aufsichtsperson der Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen) oder einer staatlichen Aufsichtsbehörde (z.B. Gewerbeaufsichtsperson).

Nachweis, dass die Fachkunde nicht älter als 3 Jahre ist oder dass die Aktualität des Wissensstandes in folgenden Bereichen aufrechterhalten wurde:

 - Arbeitsschutzrecht
 - Fachwissen auf den Gebieten Arbeitsbedingungen, Gesundheitsgefahren, Gesundheitsförderung, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse
 - Methoden, z. B. Gefährdungsbeurteilung, Gesprächstechnik.
- (2) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.
- (3) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
 1. Wissen, das in der DGQ-Veranstaltung „Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nach ISO 45001“ vermittelt wird,
 2. fachkunderelevantes Wissen,
 3. die Normen DIN ISO 45001 und DIN EN ISO 19011, sowie den Deutschen Nationalen Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
 2. Einem mündlichen Teil, der aus der Bearbeitung einer typischen Arbeitssituation besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten Bearbeitungszeit
 2. Mündliche Prüfung: 20 Minuten für die Vorbereitung und bis zu 15 Minuten für die Darstellung der Ausarbeitung.
- (4) Die Prüfung erfolgt in einer Präsenzveranstaltung; der schriftliche Prüfungsteil findet als elektronische Prüfung mit teilnehmereigenen Endgeräten statt.
- (5) Zur Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils als elektronische Prüfung sind die folgenden technischen Voraussetzungen zu erfüllen.

Elektronische Prüfung (in Präsenzveranstaltung):

- Endgerät (Smartphone, Tablet, Laptop)
- Stabile Internetverbindung
- Aktueller Web-Browser (für PC: Chrome, Firefox, Edge, Safari oder Opera; für Smartphone / Mobile Device: Chrome, Firefox oder Safari)

Die rechtzeitige Einrichtung und funktionelle Überprüfung dieser technischen Voraussetzungen obliegt dem/der Prüfungsteilnehmer:in.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der schriftlichen Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei der mündlichen Prüfung wird für die Vorbereitung die Norm DIN ISO 45001 leihweise zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmer:innen ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigt der/die Prüfungsteilnehmer:in technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem/der Prüfungsteilnehmer:in (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 30 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil mit mindestens 60% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurde.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Voraussetzungen gemäß § 2 und § 3 werden die Zertifikate "DGQ-Arbeitsschutzmanager:in" und „EOQ Occupational Health and Safety Manager“ ausgestellt.
- (2) Beide Zertifikate sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit, eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 3 Jahren zu beantragen, wenn Sie die jeweils gültigen Rezertifizierungsbedingungen erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 14.02.2023 in Kraft.